



## Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen am Freien Christlichen Gymnasium

Grundsätzlich gilt, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auf den Vorgaben des Schulgesetz' beruhen. Am Freien Christlichen Gymnasium sind sie auf Basis des Ersatzschulstatus verändert.

### I. Zielsetzung

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz aller Personen der Schulgemeinschaft.<sup>1</sup> Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Dabei ist „der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**“<sup>2</sup> zu beachten.

- Erziehungsmaßnahmen sind als Erziehungshilfen und Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang einer zugewandten Erziehung zu verstehen, die Fehlverhalten nicht ignoriert oder bagatellisiert, sondern bewusst und gezielt darauf eingeht. Sie dürfen nicht als Strafe gemeint sein oder erlebt werden. Vielmehr sind sie ein Mittel der pädagogischen Einflussnahme, die Einsicht über das Fehlverhalten sowie eine entsprechende Verhaltensänderung herbeiführen will. Getroffene Erziehungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden.
- Ordnungsmaßnahmen kommen dann zum Tragen, wenn erzieherische Maßnahmen als nicht mehr ausreichend oder erfolgsversprechend angesehen werden. Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz<sup>3</sup>. Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren/dessen Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen. Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet. Anders als bei der Erziehungsmaßnahme handelt es sich bei der Ordnungsmaßnahme um einen Verwaltungsakt, gegen den fristgerecht Widerspruch eingelegt werden kann.

### II. Schulinterne Vorgehensweise

---

1 vgl. Th. Böhm. *Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule. Schulrechtlicher Leitfadens*. 2011.

2 vgl. <https://bass.schule.nrw/6043.htm#1-1p53>

3 Der Tk gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer, bzw. die Jahrgangsstufenleitung und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer an. Elternvertreter\*innen oder Schülervertreter\*innen nehmen nur dann teil, wenn die Eltern oder die Schülerin/der Schüler dem nicht widersprechen.



1. Der Katalog von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen<sup>4</sup> beinhaltet keine bindende Reihenfolge. Der Schule steht ein Ermessen zu hinsichtlich der Frage, ob sie eine Maßnahme ergreifen will und wenn ja, welche. Bei der Ausübung des Ermessens sind alle bedeutsamen Umstände des Einzelfalls unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu würdigen. *Verhältnismäßig* ist eine Maßnahme dann, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.
2. Erzieherische Maßnahmen (wie z. B. das erzieherische Gespräch, die Nacharbeit unter Aufsicht, die schriftliche Missbilligung etc.) können von jeder Fachlehrkraft angewendet werden und bedürfen nicht der Genehmigung durch die Schul-, Stufen- oder Klassenleitung. Schriftliche Missbilligungen (Tadel)<sup>5</sup> werden auf der Basis eines kollegialen Gesprächs mit der Klassenleitung erteilt. Die Abteilungsleitung/Stufenleitung wird darüber umgehend in Kenntnis gesetzt.
3. Bei Wiederholung oder Häufung von Fehlverhalten kann dieses im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung in Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zusammengefasst werden, um angemessene Reaktionen im Gesamtkontext betrachten zu können.
4. Erzieherische Maßnahmen sollen zeitnah (spätestens nach einer Woche) erteilt werden. So stellen sie am ehesten eine für Schülerinnen und Schüler nachvollziehbare Reaktion auf ihr Fehlverhalten dar. Die Eltern werden nach Ermessen der Lehrkraft über das Fehlverhalten informiert. Diese Informationsweitergabe an die Eltern wird dokumentiert. Gegebenenfalls wird zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
5. Begleitend zu den erzieherischen Maßnahmen kann den Eltern bei Bedarf empfohlen werden, externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Zudem können die Beratungslehrkräfte oder das Schulsozialpädagogen-Team mit einbezogen werden.
6. Sofern eine erzieherische Maßnahme nicht ausreicht, auf die erwünschte Verhaltensänderung hinzuwirken, können Ordnungsmaßnahmen angesetzt werden. Über diese entscheidet der Schulleiter, der sich dabei von der Teilkonferenz beraten lässt. Im Rahmen dieser Teilkonferenz sind der ermittelte Sachverhalt und das festgestellte Fehlverhalten kurz darzustellen. Vor Beschlussfassung haben die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten das Recht, aus ihrer Sicht Stellung zu nehmen. Die Entscheidung der Konferenz über Ordnungsmaßnahmen setzt immer eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit voraus.
7. In Einzelfällen (bspw., wenn Gefahr in Verzug ist) kann eine Ordnungsmaßnahme auch ohne eine Teilkonferenz, lediglich nach Anhörung durch die Schulleitung ausgesprochen werden.
8. Um einen Klärungsprozess in komplexen Konfliktsituationen zu ermöglichen, kann eine außerordentliche Klassenkonferenz einberufen werden, bestehend aus allen Fachkollegen einer Klasse, bzw. der entsprechenden Stufe, nebst den Mitgliedern der Schulleitung, der Jahrgangsstufenleitung, der Klassenleitung, dem Schulsozialpädagogen oder einer Beratungslehrkraft sowie den Elternvertretern der Klasse. (Letzteres, sofern kein Widerspruch

---

4 vgl. „Erläuterung der rechtlichen Vorgaben nach §53 Schulgesetz NRW“.

5 Der „Tadel“ entspricht der schriftlichen Missbilligung nach § 53 (2) Schulgesetz NRW.



seitens der Eltern vorliegt). Auf Wunsch des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin kann eine Vertrauensperson hinzugezogen werden.

9. Wenn trotz Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen des schulinternen Erziehungs- und Beratungskonzepts keine Verbesserung des Fehlverhaltens erzielt werden kann, kann die Teilkonferenz die Suspendierung des betreffenden Schülers, bzw. der betreffenden Schülerin empfehlen. Diese wiederum wird an den Schulträger herangetragen, der in Absprache mit der Schulleitung die finale Entscheidung trifft.

Stand: Mai 2025



**Erläuterung der rechtlichen Vorgaben nach § 53 Schulgesetz NRW<sup>6</sup>**

Erziehungsmaßnahmen	Ordnungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Eigentum.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>müssen verhältnismäßig sein.</li> <li>müssen in jedem Einzelfall überprüft werden (keine bindende Reihenfolge).</li> <li>dürfen nicht als Kollektivmaßnahme erteilt werden.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aspekt der Erziehung im Vordergrund</li> <li>individuelle Verhaltensänderung durch Einsicht soll erzielt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aspekt der schulischen Ordnung und der Gefahrenabwehr im Vordergrund</li> <li>Unterrichts- und Erziehungsarbeit sollen gewährleistet werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>sind beliebig erweiterbar und beinhalten zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>das erzieherische Einzel- oder Gruppengespräch</li> <li>die Ermahnung</li> <li>die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens</li> <li>den Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde</li> <li>die Nacharbeit unter Aufsicht</li> <li>die zeitweise Wegnahme von Gegenständen</li> <li>Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens</li> <li>die Beauftragung des Schülers / der Schülerin mit Aufgaben, die dazu geeignet sind, Einsicht in Bezug auf das Fehlverhalten zu bewirken</li> <li>...</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>sind gesetzlich vorgegeben und nicht beliebig erweiterbar: (§ 53 Absatz 3 SchulG) <ol style="list-style-type: none"> <li>der schriftliche Verweis</li> <li>die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe</li> <li>der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen</li> <li>die Androhung der Entlassung von der Schule</li> <li>die Entlassung von der Schule</li> </ol> <p><i>(Die Ordnungsmaßnahmen stehen in einem Stufenverhältnis zueinander, wobei die Reihenfolge nicht zwangsläufig eingehalten werden muss).</i></p> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>können angewendet werden, wenn ein Schüler / eine Schülerin seine bzw. ihre Pflichten verletzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>können angewendet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen, auch dann, wenn das Fehlverhalten weder aus Vorsatz noch aus Fahrlässigkeit geschieht, insbesondere, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>das Eigentum, die Ehre oder die körperliche Unversehrtheit anderer Personen gefährdet oder verletzt sind.</li> </ul> </li> </ul>

<sup>6</sup> Vgl. Th. Böhm. *Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule. Schulrechtlicher Leitfaden*. 2011.



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grobe Pflichtverletzungen und erhebliche Störungen des Schul- und Unterrichtsbetriebes vorliegen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• können von jeder Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung auch ohne Zustimmung der Schulleitung oder anderer Lehrkräfte durchgeführt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unterliegen gesetzlichen Verfahrensvorschriften.</li> <li>• Über die Festsetzung entscheidet der Schulleiter bzw. eine festgelegte Teilkonferenz.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Rechtsmittel möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtlicher Widerspruch mit aufschiebender Wirkung möglich</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• über die Anwendung einer erzieherischen Maßnahme sollten die Erziehungsberechtigten informiert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vor der Erteilung einer Ordnungsmaßnahme müssen der / die betroffene Schüler/in sowie die Erziehungsberechtigten angehört werden.</li> </ul>
<b>Anwendungsbeispiele:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• wiederholte Respektlosigkeit gegenüber Mitschüler/innen und Lehrkräften</li> <li>• gehäufte Unterrichtsstörungen</li> <li>• Arbeitsverweigerung im Unterricht</li> <li>• Unterschriftenfälschung</li> <li>• unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes</li> <li>• wiederholte Hofdienstversäumnisse</li> <li>• unentschuldigtes Fehlen</li> <li>• Täuschungsversuch während eines Tests oder einer Klassenarbeit</li> <li>• unerlaubtes Filmen oder Fotografieren während des Unterrichts oder in den Pausen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• häufiges Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen</li> <li>• bei Kränkung, Herabsetzung oder Bedrohung anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft</li> <li>• bei erheblicher negativer Beeinflussung anderer Schülerinnen und Schüler</li> <li>• bei Weigerung, eine Erziehungsmaßnahme zu erfüllen</li> <li>• beim wiederholten Belügen und Täuschen von Lehrkräften</li> <li>• bei außerschulischem Fehlverhalten, wenn es eine unmittelbar störende Auswirkung auf den Schulbetrieb hat (vgl. soziale Netzwerke)</li> </ul>